

## **Änderungsantrag**

der **Fraktion Die Linke**

zur Drs 8/2, Antrag der Fraktionen von CDU, BSW und SPD zum Thema:

**„Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode“**

**Der Landtag möge beschließen:**

Die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode wird wie folgt geändert:

**1. § 32 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 32 Öffentlichkeit der Ausschüsse**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen oder Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtags der Zutritt gestattet ist.

(3) Ein Ausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall beschließen, dass die Beratung von bestimmten Verhandlungsgegenständen teilweise oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Antragsberechtigt sind die Fraktionen oder fünf Prozent der Mitglieder des Ausschusses. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Bitten und Beschwerden die Öffentlichkeit nur dann aus, wenn gesetzliche Vorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen, wenn die Person, die die Bitte oder Beschwerde eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht, oder wenn schutzwürdige Interessen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder Dritter durch die öffentliche Erörterung persönlicher Lebensumstände verletzt würden.“

Dresden, den 30. September 2024

- b.w. -



Susanne Schaper  
Fraktionsvorsitzende

## **2. § 38 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Auf Verlangen einer Fraktion wird die öffentliche Anhörung live im Internet übertragen. Der Ausschuss beschließt erforderlichenfalls über die Übersetzung für Menschen mit Behinderungen sowie die Beauftragung von Fremdsprachendolmetscherinnen und Fremdsprachendolmetscher. § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.“

### **b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Leistung einer angemessenen Vergütung und der Ersatz von Auslagen an Sachkundige erfolgt nach der vom Präsidium zu beschließenden Richtlinie.“

## **Begründung**

### **1. Zu Nummer 1:**

Die Fraktion Die Linke spricht sich seit jeher dafür aus, dass die Sitzungen der Ausschüsse des Landtages **grundsätzlich öffentlich** stattfinden.

Die Abkehr vom bisherigen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen soll eine möglichst weitgehende Transparenz der Entscheidungsabläufe nicht nur im Plenum des Landtages, sondern auch in dessen Ausschüssen ermöglichen, um so die permanente Kommunikation zwischen Landtag und Volk zu bestärken. Da die Willensbildung des Parlaments wesentlich in den Ausschüssen vorgeprägt wird, kann ein gebotenes Maß an Transparenz und Bürgernähe, welches wiederum Ausfluss des Demokratieprinzips ist, nur durch öffentliche Ausschusssitzungen befördert werden.

Die rechtlich gebotenen Voraussetzungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall sind ausgeregelt.

Effizienzeinbußen für die parlamentarische Ausschussarbeit sind nicht zu befürchten; eher das Gegenteil. In den Landtagen vieler Bundesländer, so in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Berlin und Hamburg, sind grundsätzlich öffentliche Ausschusssitzungen bereits übliche parlamentarische Praxis. Der Sächsische Landtag sollte diesen guten Beispielen folgen

## **2. Zu Nummer 2:**

**a)**

Mit der von der Fraktion Die Linke wiederholt eingeforderten und nunmehr mit dem vorliegenden Änderungsantrag konkret begehrten Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Übertragung der öffentlichen Anhörungen im Internet auf Verlangen einer Fraktion soll die Teilhabe der interessierten Öffentlichkeit an den jeweiligen Öffentlichen Anhörungen von sachverständigen durch Fachausschüsse des Landtags - über die derzeitig allein mögliche persönliche Anwesenheit im räumlich begrenzten Besucher- und Zuschauerraum hinaus – erweitert werden. Auf diesem Wege soll zugleich die Transparenz für die Tätigkeiten, Verfahren und Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungsfindungen des Landtages, seiner Ausschüsse und der vom Volk gewählten Abgeordneten des Parlaments (Artikel 3, Artikel 4 SächsVerf) im Interesse der Öffentlichkeit deutlich erhöht werden.

**b)**

Über die derzeitig geregelte Zahlung von Aufwendungen an die Sachverständigen (Aufwendungen für An-/Abreise oder für erforderliche Übernachtung), die von den Fraktionen für Öffentliche Anhörungen der Ausschüsse benannt und vom Ausschuss eingeladen werden, hinaus soll der Landtag künftig den für eine kompetente sach- und fachkundige Beratung der Abgeordneten unerlässlichen externen Sachverständigen auch eine angemessene Vergütung sowohl für die erforderliche Vorbereitungszeit als auch für die Dauer ihrer Anhörung durch den Ausschuss gewährt werden. Die dafür erforderlichen konkreten Details sind dazu in der entsprechenden Richtlinie zu regeln.